

§ 15 SeilbG 2003

SeilbG 2003 - Seilbahngesetz 2003

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.12.2020

1. (1)Als Vorfagen, von denen die Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde abhängt, kommen in Betracht
 1. 1.ob eine Beförderungseinrichtung als Seilbahn im Sinne dieses Bundesgesetzes anzusehen ist;
 2. 2.ob ein Verkehr als öffentlicher Verkehr, Werksverkehr oder beschränkt öffentlicher Verkehr anzusehen ist;
 3. 3.ob bei Umbau einer Seilbahn Sicherheitsbauteile oder Teilsysteme so geändert werden, dass eine Genehmigung erforderlich wird;
 4. 4.ob ein Sicherheitsbauteil oder ein Teilsystem als innovativ anzusehen ist;
 5. 5.ob eine Einrichtung als Teil der Seilbahn im Sinne des§ 8 anzusehen ist.
2. (2)Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann verlangen, dass zur Beurteilung der Vorfrage weitere Unterlagen beigebracht werden.

In Kraft seit 01.12.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at